

| | | | |
|---|---------|--------------|----------------|
| Vorlage | | Vorlage-Nr: | BA 2/0016/WP17 |
| Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Eilendorf | | Status: | öffentlich |
| Beteiligte Dienststelle/n: | | AZ: | |
| | | Datum: | 23.02.2016 |
| | | Verfasser: | |
| Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Aufnahme von Projekten aus dem Stadtbezirk Eilendorf in das Sonderprogramm des Landes NRW für Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen | | | |
| Beratungsfolge: | | TOP: 8 | |
| Datum | Gremium | Kompetenz | |
| 09.03.2016 | B 2 | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf genehmigt die am 20.01.2016 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat beigefügten Antrag zur Beratung in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilendorf am 20.01.2016 gestellt. Die Sitzung wurde in Abstimmung mit der Bezirksbürgermeisterin kurz vorher abgesagt, so dass eine zeitnahe Beratung in der Bezirksvertretung Eilendorf nicht möglich und Eilbedürftigkeit gegeben war.

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt eine Entscheidung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 36 Absatz V Satz 2 GO NRW zu treffen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist der Bezirksvertretung Eilendorf in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage/n:

Unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung nebst Anlagen

Dringlichkeitsentscheidung für die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf gemäß § 36 Absatz V Satz 2 GO NRW

Aufnahme von Projekten aus dem Stadtbezirk Eilendorf in das Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen

Erläuterungen:

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14.12.2015 die Kommunen des Landes aufgerufen, bis zum 19. Februar 2016 Projektvorschläge zum NRW-Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ zu unterbreiten.

(Quelle: http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2015/2015_12_14_Staedtebau_Fluechtlinge/index.php)

Voraussetzung hierfür ist ein Ratsbeschluss zur Mitwirkung, den die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Aachen beantragt hat.

Laut Projektauftrag „können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen“, gefördert werden. Unter anderem förderfähig sind als investitionsbegleitende Maßnahmen

- „Ausgaben für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:
- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.“

Aufgrund der Dynamik des Zuzugs von Menschen auf der Flucht nach Eilendorf und die Bereitstellung von neuen Unterkünften in der Kaiserstraße und Debyestraße neben den bereits bestehenden Einrichtungen nimmt die Notwendigkeit von Investitionen und Investitionsbegleitenden Maßnahmen zur Koordination vor Ort zu, um das große bürgerschaftliche Engagement, das in Eilendorf von Seiten der

Zivilgesellschaft geleistet wird, dauerhaft zu unterstützen und zu verstetigen. Deshalb sind Projekte in Eilendorf aus diesem Programm wünschenswert.

Dringlichkeit:

Eine Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf vor dem 19. Februar 2016 bzw. vor der Sitzung des Stadtrates am 27. Januar 2016 ist nicht vorgesehen, so dass Eilbedürftigkeit gegeben ist.

Finanzen:

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Landeshaushaltes 2016 – in drei Jahresraten

2016 = 48,0 Mio. €

2017 = 20,6 Mio. €

2018 = 3,4 Mio. €

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Für Ausgaben für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz V Satz 2 GO NRW treffen die Unterzeichnenden folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die Bezirksvertretung Eilendorf bittet die Verwaltung der Stadt Aachen, geeignete Projekte für das oben genannte Programm aus dem Stadtbezirk Eilendorf zu identifizieren und in der Antragstellung an die Bezirksregierung zu berücksichtigen.

Diese Entscheidung ist der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf in der nächsten Sitzung am 09. März 2016 zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2016
- Pressemitteilung MBWSV zum Sonderprogramm vom 14.12.2015
- Projektbeschreibung MBWSV zum Sonderprogramm

Aachen, 20. Januar 2016



Bezirksbürgermeisterin



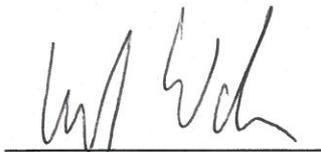
CDU

Bezirksvertretungsmitglied



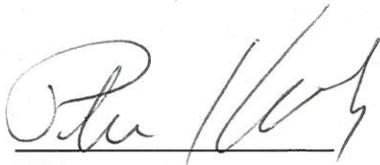
SPD

Bezirksvertretungsmitglied



Bündnis 90/Die Grünen

Bezirksvertretungsmitglied



FDP

Bezirksvertretungsmitglied



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Fraktion in der Bezirksvertretung Eilendorf

Karl Weber Cockerillpark 34 52080 Aachen
Frau Bezirksbürgermeisterin Elke Eschweiler /
Herrn Bezirksamtsleiter Martin Freude
Bezirksamt Aachen-Eilendorf
Heinrich-Thomas-Platz 1
52080 Aachen

Die Grünen – Fraktion:
Karl Weber
Cockerillpark 34
52080 Aachen

Eilendorf, 13.1.2016

Projekte aus Eilendorf für das Sonderprogramm Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen

Sehr geehrte Frau Eschweiler,
sehr geehrter Herr Freude,

die Fraktion von Bündnis 90 /Die Grünen beantragt, dass folgender Punkt bei der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Eilendorf am 20.1.2016 wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen und in der Sitzung beraten wird:

- 1. Aufnahme von Projekten aus dem Stadtbezirk Eilendorf in das Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen.**

Falls der der Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, wird folgender Beschlusstext zur Beratung und Abstimmung vorgeschlagen:

- 2. Die Bezirksvertretung Eilendorf bittet die Verwaltung der Stadt Aachen, geeignete Projekte für das oben genannte Programm aus dem Stadtbezirk Eilendorf zu identifizieren und in der Antragstellung an die Bezirksregierung zu berücksichtigen.**

Begründung

Ad 1) Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14.12.2015 die Kommunen des Landes aufgerufen, bis zum 19. Februar 2016 Projektvorschläge zum NRW-Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ zu unterbreiten.

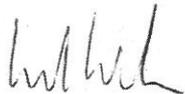
(Quelle: http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2015/2015_12_14_Staedtebau_Fluechtlinge/index.php, zuletzt besucht am 12.1.2016)

Voraussetzung hierfür ist ein Ratsbeschluss zur Mitwirkung, den die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Aachen beantragt hat. Eine Sitzung der Bezirksvertretung Eilendorf vor dem 19. Februar ist laut Sitzungsplan nicht mehr vorgesehen, so dass die Eilbedürftigkeit zur Beratung am 20.1.2016 gegeben ist.

Ad 2) Laut Projektauftrag „können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen“, gefördert werden. Unter anderem förderfähig sind als investitionsbegleitende Maßnahmen

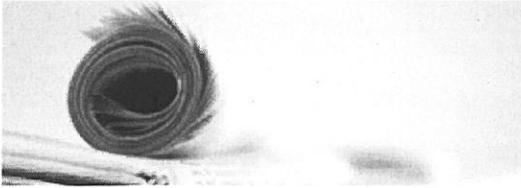
- „Ausgaben für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:
- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.“

Aufgrund der Dynamik des Zuzugs von Menschen auf der Flucht nach Eilendorf und die Bereitstellung von neuen Unterkünften in der Kaiserstraße und Debyestraße neben den bereits bestehenden Einrichtungen nimmt die Notwendigkeit von Investitionen und Investitionsbegleitenden Maßnahmen zur Koordination vor Ort zu, um das große bürgerschaftliche Engagement, das in Eilendorf von Seiten der Zivilgesellschaft geleistet wird, dauerhaft zu unterstützen und zu verstetigen. Deshalb sind Projekte in Eilendorf aus diesem Programm wünschenswert.



Karl Weber
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen
in der Bezirksvertretung Eilendorf

MBWSV



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Pressemitteilung

14.12.2015 | Ministerium, Stadtentwicklung, Presse: Land hilft den Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen mit weiteren 72 Millionen Euro: Minister Groschek legt zusätzliches Städtebau-Sonderprogramm auf.

Um die Städte und Gemeinden bei der Integration von Flüchtlingen zu unterstützen, stellt das Land den Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich 72 Millionen Euro zur Verfügung. Bau- und Stadtentwicklungsminister Michael Groschek hat dafür das Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ aufgelegt. Die Kommunen können sich ab sofort mit entsprechenden Projekten bewerben.

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahme wie der Neu-/ Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen. Außerdem können auch investitionsbegleitende Maßnahmen wie das Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt werden.

Anlässlich der Veröffentlichung des Programms sagte Groschek: „Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik. Ich möchte im kommenden Jahr mit den Landesfinanzhilfen den Kommunen schnell und flexibel bei der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsproblematik helfen. Die Kommunen müssen die Möglichkeit bekommen, durch den Zuzug von Menschen zusätzliche Betreuungseinrichtungen zu schaffen und entsprechendes Personal einstellen zu können. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Weil Antrags- und Umsetzungsverfahren bei den Kommunen und Bewilligungsbehörden seit Jahrzehnten eingeübte Praxis ist, wäre eine kurzfristige Umsetzung unmittelbar nach Verabschiedung des Landeshaushalts in dieser Woche möglich. Ich drücke hier ganz bewusst aufs Tempo, weil den Kommunen so schnell wie möglich geholfen werden muss.“

Die bewährten Instrumente der Städtebauförderung tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und der Integration bei. Mit diesen Mitteln kann in den Städten und Gemeinden nicht nur der Wohnbestand aufgewertet werden, sondern davon können auch Einrichtungen für Begegnung, Bildung und Kultur gefördert werden. „Deshalb möchte ich die Investitionszuschüsse insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge lenken“, so Groschek weiter.

Der Minister betonte, dass es um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft gehe, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Außerdem sei der Zuzug von Flüchtlingen auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen, weil Vielfalt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden belebe. Gemeinsam sollte es gelingen, auch neue Impulse für die Entwicklung unserer Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass alle Bewohner davon profitieren.

Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis zum 19. Februar 2016 bei den zuständigen Bezirksregierungen Projektvorschläge einzureichen.

Den Projektauftrag zum Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ finden Sie auf www.mbwsv.nrw.de und nachfolgen:

[Link zum Projektauftrag](#)

[Antragsmuster](#)

Weitere Anlagen:

[Förderrichtlinien Stadterneuerung](#)

[Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden](#)

Pressekontakt: maik.grimmeck@mbwsv.nrw.de, Tel. 0211/3843-1019

© MBWSV Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

PROJEKTAUFRUF

zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bis zum **19. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

I.

Deutschland steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Es ist zum Ziel von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung geworden. 2015 werden mehr als 800.000 Flüchtlinge zu uns kommen.

Es geht um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Es geht um Rücksichtnahme auf Menschen, die zunächst vielleicht andere Bedürfnisse und Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft haben und denen die Zivilgesellschaft und der Staat Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt. Es geht um den sozialen Frieden.

Der Zuzug von Flüchtlingen ist auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen. Vielfalt belebt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Integration von Flüchtlingen findet vor Ort statt. In Orten, die Heimat werden.

II.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 16. Oktober 2015 haben Bund und Länder schnell auf die völlig veränderte Situation des Herbstes 2015 bei der Flüchtlingsaufnahme und damit der Zuwanderung von Menschen reagiert. Erleichterungen im Bauplanungsrecht und den technischen Anforderungen bei Flüchtlingsunterkünften sind schnelle Antworten für Problemlagen, auf die sich Nordrhein-Westfalen und die Kommunen nicht vorbereiten konnten.

Bei der Entwicklung von preiswertem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungsgruppen und für anerkannte Flüchtlinge ist auf eine städtebauliche und funktionale Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur hinsichtlich Einkommensstärke und Herkunft zu achten. Gemeinsam sollte es gelingen, durch den Zuzug von Flüchtlingen auch neue Impulse für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass im Ergebnis alle Bewohner davon profitieren.

Dabei tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration die bewährten Instrumente der städtebaulichen Erneuerung bei, u.a. durch die Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, sowie die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Begegnung, Bildung und Kultur.

Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ stellt das Land eine schnelle Hilfe in Höhe von 72 Mio. € bereit.

Ziel ist es, aufgrund der bestehenden förderrechtlichen Strukturen in der Städtebauförderung das Sonderprogramm zügig und entsprechend der jeweiligen Problemlage vor Ort flexibel umzusetzen.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Haushaltes 2016 - in drei Jahresraten

| | |
|--------|-------------|
| 2016 = | 48,0 Mio. € |
| 2017 = | 20,6 Mio. € |
| 2018 = | 3,4 Mio. € |

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden. Die Investitionszuschüsse sollen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge gelenkt werden.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

III.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Kommune hat den städtebaulichen Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig.

Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

1. Investive Maßnahmen in der Daseinsvorsorge

Förderfähig sind **investive Ausgaben** für Quartiersanlagen- und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke

- der Bildung (z.B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien),
- der Freizeit (z.B. Jugend-, Familien- und Seniorentreffs, Sportstätten, insbesondere Turnhallen, Begegnungsstätten) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen, Ausstellungsräume).

Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, gemeindliche Ausgliederungen), in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen) stehen. In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

2. Investitionsbegleitende Maßnahmen

Stadtteile werden sich durch den Zuzug und die Integration von Flüchtlingen verändern. Das bestehende soziokulturelle Leben und Miteinander steht durch die zahlreichen Zuwanderungen vor großen Herausforderungen. Das klassische Quartiersmanagement ist ein Instrument der Stadtentwicklung. Gerade gewachsene Stadtteile erleben durch den Zuzug von Flüchtlingen starke Umschwünge in der Bevölkerungsstruktur. Die unterschiedlichen

Akteure sind Menschen aus der lokalen Politik, der Verwaltung, den Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils und die neuankommenden Flüchtlinge. Die notwendige baulich investive Ergänzung der sozialen Infrastruktur bedarf deshalb einer Begleitung durch qualifiziertes Personal. Die vorhandenen Ressourcen müssen gebündelt und unterstützt werden, um den neuen Ansprüchen zu entsprechen. Dabei gilt es, das Ehrenamt zu unterstützen und das bürgerschaftliche Engagement auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Förderfähig sind **Ausgaben** für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen.

Der Förderausschluss von Nr. 5.3 Abs. 2 a Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird für eine befristete zusätzliche Einstellung kommunalen Personals ausgesetzt. Für die o.g. Ausgaben sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Ändert sich der Verwendungszweck durch Verringerung der Ausgaben für geförderte Maßnahmen, können die Mittel für andere förderfähige Zwecke eingesetzt werden. Die Pflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1

ANBest G (Verwendung der Fördermittel nur für den Verwendungszweck) sind erfüllt, wenn eine diesbezügliche Mitteilung (Nr. 5.2 ANBest G) übermittelt wird und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb einer Woche der Verwendung der Mittel für einen neuen Verwendungszweck widersprochen hat.

Im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Sonderprogramms wird auf eine umfangreiche baufachliche Vorbereitung des Förderantrags verzichtet. Deshalb sind im Antrags- und Bewilligungsverfahren nachfolgend aufgeführte Unterlagen **nicht** beizufügen:

- Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind,
- Kostenberechnungen, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitplan,
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (Kennziffer: Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl),
- eine Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung (Adresse) des Projektstandortes,
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs, bei städtebaulichen Einzelvorhaben gesonderte Begründung,

- eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen,
- eine Kostenschätzung nach Kostenkennwerten.

IV.

Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, die Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Private (Vereine, Stiftungen) weiterleiten. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich gelten die Beschleunigungs- und Flexibilisierungsbestimmungen im Zuwendungsverfahren nicht.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen ist.

Der Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss ist dem Antrag beizufügen. Er kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden.

V.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

VI.

Auswahl der Projekte

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,

- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

VII.

Weiteres Verfahren

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.

| | |
|------------------|---|
| 19. Februar 2016 | Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen |
| 11. März 2016 | Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses |
| März 2016 | Jury-Sitzung und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV |
| anschließend | kurzfristiger Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirks-regierungen |

Ansprechpartner:

- 1. Bezirksregierung, Dezernat 35**
59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster
- 2. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen**
Michael Bernhart, Telefon 0211 / 38 43 5230
Sabine Nakelski, Telefon 0211/ 38 43 5206